

Umgang mit Abfällen gemäß der neuen AwSV

Wilfried Baumann
IHK Südlicher Oberrhein, Freiburg

1

Warum ist die AwSV für Abfälle relevant?

- AwSV: „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“
 - Sie ersetzt als Bundesverordnung seit 01.08.2017 die frühere Landesverordnung VAWS.
- Wassergefährdende Stoffe (wgS):
 - „Feste, flüssige und gasförmige Stoffe und Gemische, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen und die nach Maßgabe von Kapitel 2 als wassergefährdend eingestuft sind oder als wassergefährdend gelten“
- Auch Abfälle können solche Gemische sein!

2

Haupt-Thema „feste Abfallgemische“

- Für flüssige (oder gasförmige) Abfälle gelten praktisch die gleichen AwSV-Regelungen wie für andere flüssige oder gasförmige wgS.
 - Bsp. Verunreinigte Abfall-Schwefelsäure
- Lange umstritten waren die Anforderungen, die für feste Abfälle/Abfallgemische gelten sollen.
 - Im Endergebnis fallen sie unter die Verordnung, aber nur mit Einschränkungen und diversen Ausnahmeregelungen.
 - Im Vergleich zur alten Rechtslage ist hiermit eine gewisse Konkretisierung erfolgt.
- Nachfolgend werden primär feste Abfälle betrachtet.

3

Rechtsgrundlage für die AwSV: WHG § 62 und § 63

- Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) legt in § 62 den „Besorgnisgrundsatz“ für entsprechende Anlagen fest:
 - Dies betrifft Lager- und Abfüllanlagen (L, A) sowie Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden (H, B, V) (V nicht in Privathaushalten) und Rohrleitungsanlagen.
- Außerdem den „Grundsatz des bestmöglichen Schutzes“
 - Betrifft Umschlaganlagen (U) und landwirtschaftliche Anlagen
- Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wgS
 - dürfen nur errichtet und betrieben werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist („Eignungsfeststellung“).
 - Ausnahmen in § 63 und weitere auf Verordnungsebene

4

Relevante Anlagen-Arten bei Betrachtung fester Abfälle

- Lageranlagen (L) und Behandlungsanlagen (HBV)
 - beim Abfallerzeuger (Bereitstellungsplatz zur Abholung)
 - bei Betreibern von Abfallbehandlungsanlagen/
Entsorgungsanlagen
 - bei öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern
- Umschlaganlagen
 - (Definition: Umschlag von einem Verkehrsmittel auf ein anderes)
 - in der Entsorgungsbranche (privat / kommunal)
- Jedoch jeweils nur bestimmte Abfallarten (siehe nachfolgende Folien)

5

Abfallarten, die nicht betroffen sind: a)

- Gemische, die als nicht wassergefährdend eingestuft und vom Umweltbundesamt veröffentlicht wurden
 - Metalle (soweit nicht in Lösung oder mit Wasser oder Luftsauerstoff reagierend wie Natrium)
 - Rostendes Eisen
 - Naturstoffe wie Mineralien, Sand, Holz, Kohle, Zellstoffe
 - Gläser, keramische Materialien, Kunststoffe
 - (Alle jeweils, sofern fest, nicht dispergiert, wasserunlöslich, indifferent)
 - Hochofenschlacken, Stahlwerksschlacken aus dem Linz-Donawitz-Verfahren
- Siehe: <http://webrigoletto.uba.de/rigoletto>

6

Abfallarten, die nicht betroffen sind: b)

- „Gemische, bei denen insbesondere aufgrund ihrer Herkunft oder ihrer Zusammensetzung eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu besorgen ist“
- Beispiele hierzu aus der Verordnungsbegründung:
 - Gesteine, Boden, Sägespäne, Verpackungskunststoffe, Glas, Papier, Kräuter, Bienenwachs
 - Anlagen zur Lagerung von Altglas, Altpapier oder Holzresten; selbst dann nicht, wenn es dort gelegentliche Fehleinwürfe gibt oder das Altholz getrocknete Farbreste enthält (letzteres stuft die Altholzverordnung als A II-Altholz ein)

7

Abfallarten, die dagegen von der AwSV betroffen sind:

- Mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz
 - also A IV-Altholz laut Altholzverordnung /
 - PCB-Altholz (PCB-Gehalt > 50 mg/kg)
 - A III-Altholz ? (A III: mit halogenorganischen Verbindungen)
- „Restmüll“
- „Bioabfälle“
- Verunreinigter Bauschutt (Input von Bauschuttrecycling-Anlagen)
- Metallspäne mit Öl- oder Kühlschmierstoff-Anhaftungen
- Galvanik-Schlämme, sonstige Schlämme,
- Mewa-Putzlappen“ (aber meist in kleinen Fässern)

8

Einschränkungen in § 1: 200 kg- / 220 l-Bagatellgrenze

- AwSV gilt nicht für Anlagen mit max. 200 kg / 220 Liter außerhalb von Überschwemmungsgebieten (HQ 100) und Heilquellen- und Wasserschutzgebieten (Zone I, II, III, III A; nicht dagegen III B)
 - Ein einzelnes „Mewa-Fass“ außerhalb solcher Gebiete (bzw. in Zone III B) wäre also nicht betroffen.
 - Der WHG-Besorgnisgrundsatz gilt ausdrücklich dennoch auch für solche Kleinst-Anlagen.
 - Bsp: Auch solche Einzelfässern nicht dauerhaft auf Rasenflächen stellen!
- AwSV gilt auch nur für ortsfeste oder ortsfest genutzte Anlagen: Gilt also z. B. für einen Bereich/Fläche, auf der regelmäßig Abfallcontainer / Abfalltonnen stehen

9

Kap. 3: Techn. und organisatorische Anforderungen § 13 Einschränkungen: Kapitel gilt nicht für ...

- 1. Anlagen zum Lagern von Haushaltsabfällen und vergleichbaren Abfällen insbes. aus Büros, Behörden, Schulen oder Gaststätten in und an den Gebäuden, bei denen sie anfallen;
- 2. Anlagen der Eigenkompostierung im privaten Bereich;
- 3. Anlagen zum Lagern von festen gewerblichen Abfällen und festen gewerblichen Abfällen, denen wgS anhaften, wenn:
 - das Volumen des Lagerbehälters max. 1,25 Kubikmeter
 - und der Lagerbehälter dicht ist und
 - bei Betriebsstörungen wgS nicht in ein Gewässer gelangen können und geeignetes Bindemittel vorgehalten wird.
- 4. Anlagen zum Lagern von festen Gemischen, die auf der Baustelle unmittelbar durch die Bautätigkeit entstehen

10

Einstufung der betroffenen Abfälle

- Empfohlen: Verzicht auf Einstufung in eine der drei Wassergefährdungsklassen 1 oder 2 oder 3, denn diese Abfälle gelten als „allgemein wassergefährdend“
- Alternativ: Festes Gemisch als nicht wg einstufen,
 - wenn das Gemisch nach Anlage 1 Nummer 2.2 als nicht wg eingestuft werden kann oder
 - das Gemisch nach anderen Rechtsvorschriften selbst an hydrogeologisch ungünstigen Standorten und ohne technische Sicherungsmaßnahmen offen eingebaut werden darf oder
 - das Gemisch den LAGA-Einbauklassen Z 0 oder Z1.1 entspricht.
- Alternativ auch Einstufung in eine WGK möglich/zulässig

11

Anforderungen an betroffene Abfälle / Abfallmengen (a)

- Bsp.: Große Altholz-Haufwerke oder 5-m³-Mulde mit Restabfall
- § 14: Anlagen voneinander abgrenzen
- § 17: Grundsatzanforderungen
 - dichte Anlagen, überwachen, austretende Stoffe zurückhalten...
 - § 18: Rückhaltevolumen (siehe hierzu jedoch § 26 für feste wgS)
- § 15: Allgemein anerkannte technische Regeln einhalten (z. B. geplant für Löschwasserrückhaltung)
- § 20: Löschwasser-Rückhaltung gemäß den a.a.R.d.T.
 - (nicht gemeint ist vorerst die Löschwasserrückhalterichtlinie „LöRüRL“ aus dem Baurecht)
 - Nur, sofern Brandentstehung möglich ist
- § 24: Reaktions- und Meldepflichten bei Betriebsstörung

12

§ 26: Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln, Verwenden fester wgS

- Keine Rückhaltung erforderlich, wenn die wgS
 - sich in dicht verschlossenen und gegen Witterungseinflüsse beständigen Behältern oder Verpackungen befinden oder
 - in geschlossenen oder vor Witterungseinflüssen geschützten Räumen befinden, die eine Verwehung verhindern
 - oder wenn bei unvermeidlichem Zutritt von Wasser
 - 1. die Löslichkeit der wgS in Wasser unter 10 g/Liter liegt,
 - 2. eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern durch ein Verwehen, Abschwemmen, Auswaschen oder sonstiges Austreten verhindert wird
 - 3. und die Flächen, auf denen mit den festen wgS umgegangen wird, so befestigt sind, dass kein Wasser auf der Unterseite der Befestigung austritt u. Abwasser ordnungsgemäß beseitigt/entsorgt werden kann

13

§ 27: Lagern und Abfüllen fester Stoffe, denen flüssige wgS anhaften

- Bei solchen Anlagen ist für die Bemessung des Volumens der Rückhalteeinrichtungen das Volumen flüssiger wgS maßgeblich, das sich ansammeln kann.
 - Ist dieses Volumen nicht bekannt, dann ist ein Volumen von **5 Prozent** des Anlagevolumens anzusetzen.

§ 28: Umschlagflächen von Umschlaganlagen für wgS

- Für feste wgS: keine Rückhaltung erforderlich, wenn sie
 - sich in dicht verschlossenen und gegen Witterungseinflüsse beständigen Behältern oder Verpackungen befinden oder
 - in geschlossenen oder vor Witterungseinflüssen geschützten Räumen befinden, die eine Verwehung verhindern

14

§ 31 Fass- und Gebindelager (Einzelvolumen bis 1250 l)

- Bei Fass- und Gebindelagern müssen wgS in dicht verschlossenen Behältern/Verpackungen gelagert werden,
 - die gefahrgutrechtlich zugelassen sein oder
 - gegen die wgS beständig und gegen Beschädigung, im Freien auch gegen Witterungseinflüsse, geschützt sein.
- Gefordertes Volumen der Rückhalteeinrichtung:
 - **10 % des Gesamtvolumens** / mind. das Volumen des größten Behälters bei Anlagevolumina bis 100 m³,
 -
 - Keins, falls nur Einzelvolumina bis 20 Liter oder nur restentleerte Behälter und Verpackungen gelagert + flüssigkeitsundurchlässige Fläche + ausgetretene wgS schnell aufgenommen werden können + Schadensbeseitigung mit einfachen Mitteln möglich

15

Anforderungen an betroffene Abfälle / Abfallmengen (b)

- § 46: Dichtheit der Anlage und Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig kontrollieren
- § 46: Pflicht zur Prüfung durch externe Sachverständige
 - Bei Anlagen mit festen wgS erst ab 1000 Tonnen (Bei Inbetriebnahme und bei wesentlicher Änderung und bei Anlagen im Freien alle 5 Jahre wiederkehrend)
- § 40: Anzeigepflicht: Nur prüfpflichtige Anlagen
 - Nur bei Neuerrichtung oder wesentlicher Änderung oder Betreiberwechsel
- § 41: Eignungsfeststellung von LAU-Anlagen
 - Bei Abfällen nur im Fall von prüfpflichtigen Anlagen, Ersatz durch Sachverständigen-Gutachten etc. möglich (Öffnungsklausel)

16

Anforderungen an betroffene Abfälle / Abfallmengen (c)

- § 43: Anlagendokumentation
 - Für alle AwSV-Anlagen: diverse Angaben und Unterlagen
- § 44: Betriebsanweisung für prüfpflichtige Anlagen,
 - für nicht prüfpflichtige genügt das Anbringen des in Anlage 4 der Verordnung abgedruckten Merkblatts
- § 50: Anlagen dürfen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nur errichtet und betrieben werden,
 - wenn wgS durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden und auch nicht auf eine andere Weise in ein Gewässer oder eine Abwasserbehandlungsanlage gelangen können.

17

Zusammenfassung für die Lagerung fester Abfällen

- Art des Abfalls: Betroffen oder nicht? (§ 3 Abs. 2)
- Größe des Gebindes:
 - Unterhalb der 200 kg-Bagatellgrenze und außerhalb diverser geschützter Gebiete?
 - Oder Behälter mit max. 1,25 Kubikmeter und § 13 erfüllt?
- Bei größeren Behältern: § 27:
 - entweder Abs. 1: geschlossene Behälter / geschlossene Räume oder Abs. 2: „befestigte“ Fläche / Abwasser auffangen
 - Bei Anhaftung flüssiger wgS: Rückhaltevolumen gemäß § 28
 - Eher technische Anforderungen (§ 14 - § 31)
 - Diverse organisatorische Anforderungen (§ 40 - § 50)

18

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit !

Wilfried Baumann, IHK Südlicher Oberrhein, Freiburg,
Tel. 0761 3858-265, wilfried.baumann@freiburg.ihk.de
